

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)

vom 13. September 2011

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zur Förderung des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und Maßnahmen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxenpflichtige

(1) Kurtaxenpflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten und übernachten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen (Zweitwohnungen).

(3) Kurtaxepflichtig sind ebenfalls ortsfremde Personen die sich wegen einer beruflichen Tätigkeit in der Gemeinde aufhalten und übernachten, hier aber keinen Wohnsitz haben sowie Personen, die aus beruflichen Gründen an Lehrgängen, Tagungen, Seminaren, Kursen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten und übernachten, hier aber keinen Wohnsitz haben.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,20 Euro.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 25,00 Euro.

Sie sind von der Nutzung des Systems KONUS (kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für die Feriengäste des Schwarzwaldes nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH) ausgeschlossen.

(4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht, sind ohne Stellung eines Antrages befreit:

a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Einrichtungen und für die Förderung des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und Maßnahmen nutzen bzw. besuchen.

(2) Auf Antrag werden von der Kurtaxe befreit:

a) Schwerbehinderte Personen, die 100% erwerbsgemindert sind.

b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten nach Ziffer a) sowie Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 in Anspruch nimmt.

c) Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen von der Kurtaxe befreien.

§ 5 Schwarzwald-Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Schwarzwald-Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen mit der Aufenthaltsdauer ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen, die zur Förderung des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und Maßnahmen in der Gemeinde und Nachbargemeinden sowie der Nutzung des Systems KONUS (kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für die Feriengäste des Schwarzwaldes, nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH).

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. In Absprache mit der Gemeinde können auch durch entsprechende Buchungsprogramme erstellte Meldungen verwendet werden.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Die fällig gewordenen Beträge sind nach Bescheiderstellung durch die Gemeinde an diese zur Zahlung fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;

b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung der Gemeinde Stegen vom 12. Oktober 2004 in der Fassung vom 24. Oktober 2006 außer Kraft.

Stegen, den 13. September 2011

(Kuster)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 13. September 2011

(Kuster)
Bürgermeister